



# S A T Z U N G

des

Fördervereins

**KiTa Selma - Lagerlöf - Haus**

**Stand: 19.02.2018**



---

## A. Allgemeines

### § 1

#### Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein KiTa Selma-Lagerlöf-Haus e. V.“.
- (2) Der Sitz des Fördervereins ist Darmstadt.
- (3) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Darmstadt eingetragen.
- (4) Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Förderverein KiTa Selma-Lagerlöf-Haus verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung (AO).  
Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr.1 AO. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch aktive und finanzielle Unterstützung der Kindereinrichtung Selma-Lagerlöf-Haus.
- (2) Zu den weiteren Aktivitäten gehört:
  - die Einstellung und Bezahlung von pädagogischen Fachkräften und sonstigem Personal zum Betreiben der Kinderbetreuungseinrichtungen,
  - die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Kinderbetreuungseinrichtungen.
- (3) Der Förderverein KiTa Selma-Lagerlöf-Haus ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Fördervereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen für Leistungen, welche für den Förderverein oder für die Kindertagesstätte erbracht wurden, begünstigt werden.
- (4) Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins die eingezahlten Beträge nicht zurück, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge handelt.
- (5) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) beschließen. Der Beschluss erfolgt durch die gemäß § 11 (1) vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder und muss einstimmig erfolgen.



## B. Mitgliedschaft, Beiträge

### § 3

#### Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Förderverein hat:
  - ordentliche Mitglieder,
  - Fördermitglied,
  - Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied des Fördervereins KiTa Selma-Lagerlöf-Haus kann jede geschäftsfähige natürliche Person werden, die ein Kind in der Kinderbetreuungseinrichtung Selma-Lagerlöf-Haus hat und die Aufgaben des Fördervereins nach Maßgabe dieser Satzung fördern möchte.
- (3) Fördermitglied kann jede geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden, die sich der Kinderbetreuungseinrichtung Selma-Lagerlöf-Haus verbunden fühlt und die Aufgaben des Fördervereins nach Maßgabe dieser Satzung fördern möchte.
- (4) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.
- (5) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich besondere Verdienste um den Förderverein oder seine Ziele erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes oder von mindestens zehn ordentlichen Mitgliedern von der Mitgliederversammlung mit einer 2 / 3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Ehrenmitglieder sind von einer Beitragszahlung befreit.

### § 4

#### Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Das Aufnahmeverfahren für ordentliche Mitglieder wird durch den schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand eingeleitet. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt der Bewerber das satzungsgemäße Aufnahmeverfahren sowie die übrigen Bestimmungen der Vereinssatzung und ggf. der Geschäftsordnung an.
- (2) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme und bestätigt diese ebenfalls schriftlich. Aus administrativen Gründen kann der Vorstand für die Dauer seiner Amtszeit ein vereinfachtes Verfahren absprechen.
- (3) Abgewiesene Bewerber können Widerspruch einlegen, über den die nächstfolgende Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.
- (4) Jedes neue Mitglied erhält bei der Aufnahme die Satzung und ggf. die Geschäftsordnung. Änderungen der Satzung werden allen Mitgliedern bekannt gegeben.



---

## § 5

### Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung eines Beitrages, dessen Höhe auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Die Bezahlung hat auf das Bankkonto des Fördervereins zu erfolgen.

## § 6

### Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- (2) Ordentliche Mitglieder sowie Förder- und Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt, wählbar und haben das Recht, Anträge zu stellen.
- (3) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, sich bei Mitgliederversammlungen durch schriftliche Übertragung seines Stimmrechts vertreten zu lassen.

## § 7

### Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder des Fördervereins sind verpflichtet:

- den Vorstand in seinen Bestrebungen aktiv zu unterstützen,
- sich an Beschlüsse der Verbandsorgane zu halten,
- die Beiträge pünktlich zu zahlen,
- die Änderung der Anschrift und/oder Bankverbindung anzuzeigen.

Kosten die dem Förderverein aufgrund einer Pflichtverletzung des Mitgliedes nach der dritten und vierten Punktaufzählung entstehen, sind durch das Mitglied zu tragen.

## § 8

### Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - Tod,
  - Austritt,
  - Ausschluss.
- (2) Der Austritt aus dem Förderverein KiTa Selma-Lagerlöf-Haus ist zum Ende des Kalenderjahres zulässig. Er erfolgt schriftlich, unter Wahrung einer Frist von sechs Wochen zum Jahresende, gegenüber dem Vorstand.
- (3) Das Ausschlussverfahren soll vom Vorstand eingeleitet werden, wenn ein Mitglied den Zielen und Bestrebungen des Fördervereins grob zuwiderhandelt oder in einer dem Verein schädigenden Weise handelt oder Mitgliedsbeiträge schuldet.  
Dem Auszuschließenden ist schriftlich bekannt zu geben, dass und aus welchen Gründen er ausgeschlossen werden soll. Er kann sich innerhalb von 30 Tagen schriftlich zu der Ausschließungsankündigung äußern oder innerhalb dieser Frist erklären, dass er Gelegenheit zur Stellungnahme vor dem Vorstand erhalten wolle.



- (4) Nach Ablauf der Frist und/oder Würdigung der Stellungnahme des Mitgliedes, entscheidet der Vorstand über den Ausschluss. Der Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
- (5) Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes kann der Ausgeschlossene durch eine innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe der Ausschließung an den Vorstand zu richtende Erklärung Nachprüfung des Ausschließungsbeschlusses durch die Mitgliederversammlung verlangen. Diese entscheidet darüber, ob der Ausschließungsbeschluss des Vorstandes aufzuheben ist. Zu der betreffenden Mitgliederversammlung ist der Ausgeschlossene schriftlich zu laden. Er hat das Recht der Anwesenheit bei der Erörterung seiner Sache in der Mitgliederversammlung. Auf Wunsch ist ihm Gelegenheit zur Äußerung vor der Mitgliederversammlung zu geben.

## C. Organe des Fördervereins

### § 9

#### Vereinsorgane

Die Organe des Fördervereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- die Kassenprüfer.

### § 10

#### Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Fördervereins KiTa Selma-Lagerlöf-Haus. Zu ihr sind alle Mitglieder schriftlich einzuladen.
- (2) In jedem Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Quartal, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Mitglieder, die eine Email-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post (Email). Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgeblich.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich mit Gründen beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, beschlussfähig. Schriftliche Stimmübertragung ist zulässig. Die Übertragung eines Stimmrechtes muss dem Vorstand zu Beginn der Sitzung vorliegen.

Wahlen und Abstimmungen werden, sofern kein Widerspruch erfolgt, offen mit Handzeichen durchgeführt.

- (4) Mit Ausnahme von Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks, der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft oder einem Auflösungsbeschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.



- (5) Zu Beschlüssen über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3 / 4 aller abgegebenen Stimmen, bei Änderungen des Vereinszwecks oder eine Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von 3 / 4 aller Mitglieder (Ausnahme § 16 Abs. 1) des Fördervereins KiTa Selma-Lagerlöf-Haus erforderlich.

Für Beschlüsse über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft ist eine Mehrheit von 2 / 3 der abgegebenen Stimmen notwendig.

- (6) Der Vorstand kann nach eigenem Ermessen außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

Er muss sie einberufen, wenn:

- wenigstens 1 / 3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der begehrten Tagesordnung beantragen,
- der 1. Vorsitzende vorzeitig aus dem Vorstand ausscheidet
- zum Zwecke der Vereinsauflösung.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind an keinen Termin gebunden; die Einladung dazu hat gemäß Abs. 1 zu erfolgen.

Für Beschlussfähigkeit und Entscheidungsbefugnis gelten die Vorschriften der Abs. 1 bis 5 entsprechend.

- (7) Der Vorstand ist berechtigt, Gäste zu den Mitgliederversammlungen oder zu einzelnen Punkten der Tagesordnung einzuladen.

- (8) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder einem von ihm benannten Versammlungsleiter geleitet. Wird während einer Mitgliederversammlung die Neuwahl des 1. Vorsitzenden durchgeführt, so wird während dieses Zeitraums die Versammlung von einem aus ihrer Mitte zu wählenden Mitglied geleitet. Unmittelbar nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses geht die Versammlungsleitung auf den neu gewählten 1. Vorsitzenden oder einen von ihm benannten Stellvertreter über.

- (9) Über die Beschlüsse und Erörterungsergebnisse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Versammlungsleitern und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist, zusammen mit der Anwesenheitsliste der Mitgliederversammlung, bei den Vereinsakten aufzubewahren.

- (10) Während der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Anschließende Wiederwahl ist zulässig.

## § 11

### Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem:

- 1. Vorsitzenden,
- 2. Vorsitzenden,
- Schatzmeister, der auch für die Mitgliederbetreuung zuständig ist.

Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.



Sie werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von 3 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt ihrer Wahl, gewählt. Sie bleiben jedoch über diesen Zeitpunkt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Fördervereins KiTa Selma-Lagerlöf-Haus gewählt werden. Mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

- (2) Der jeweilige Leiter der Kindereinrichtung Selma-Lagerlöf-Haus sowie die beiden Hauptelternbeiräte sind „geborene“ Vorstandsmitglieder, also kraft Amtes im Vorstand. Sie sind nicht vertretungsberechtigt.
- (3) Den Vorsitz bei einer Vorstandssitzung führt der 1. Vorsitzende.
- (4) Bei Vorstandssitzungen ist der Vorstand beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Auf Vorschlag des 1. Vorsitzenden und mit Zustimmung der Mehrheit des Vorstandes kann die Beschlussfassung auch schriftlich oder telefonisch erfolgen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder seines Stellvertreters in der Sitzungsleitung. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, Gäste zu den Vorstandssitzungen oder zu einzelnen Punkten der Tagesordnung einzuladen.
- (6) Über die Beschlüsse und Erörterungsergebnisse der Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 12

### Kassenprüfer

- (1) Den beiden Kassenprüfern obliegt die Prüfung auf rechnerische Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege, sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
- (2) Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von 3 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt ihrer Wahl, gewählt. Sie bleiben jedoch über diesen Zeitpunkt bis zur Neuwahl der Kassenprüfer im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Jeder Kassenprüfer ist einzeln zu wählen.
- (3) Die Kassenprüfer haben rechtzeitig vor einer Mitgliederversammlung die Rechnungsführung des Vorstandes zu prüfen. Hierzu hat jeder der Kassenprüfer das Recht, die Unterlagen des Vorstandes, insbesondere des Schatzmeisters einzusehen und vom Vorstand alle zur Erfüllung der Aufgaben der Kassenprüfer erforderlichen Auskünfte zu verlangen.
- (4) Die Kassenprüfer haben jeweils in der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Prüfungsbericht vorzulegen und gegebenenfalls zu erläutern. Der Bericht ist von beiden Kassenprüfern zu unterzeichnen.



---

## D. Sonstige Bestimmungen

### § 13

#### Geschäftsordnung

- (1) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Mitglieder des Fördervereins KiTa Selma-Lagerlöf-Haus haben jederzeit das Recht auf Einsicht in die gültige Geschäftsordnung.
- (2) Durch die Geschäftsordnung können Arbeits- und/oder Untergruppen, die die Arbeit des Vorstandes unterstützen, zusammengestellt werden. Die Einrichtung solcher Gruppen bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

### § 14

#### Auflösung des Fördervereins KiTa Selma-Lagerlöf-Haus

- (1) Die Auflösung des Fördervereins KiTa Selma-Lagerlöf-Haus kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn 3 / 4 aller Mitglieder dafür stimmen. Sind in dieser Versammlung nicht 3 / 4 der Mitglieder anwesend, so ist innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese entscheidet dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder durch einfache Stimmenmehrheit.
- (2) Bei Auflösung des Fördervereins KiTa Selma-Lagerlöf-Haus oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zwecks Verwendung für die Erziehung von Kindern.
- (3) Die Mitgliederversammlung ernennt aus seiner Mitte drei Liquidatoren, deren Rechte und Pflichten sich aus den entsprechenden Vorschriften des BGB ergeben.

### § 15

#### Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Rechten und Pflichten ist Darmstadt.

Vorstehende geänderte Satzung wurde am 15.04.2015 in Darmstadt von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Für den Vorstand:

Jessica Guenanten  
1. Vorsitzende Förderverein  
KiTa Selma-Lagerlöf-Haus